

Der viij. Artickel.

Von Zupusbriefen.



Er Bergschreiber sol alle Zupusbriefe / alter vnd newer Zechen / sampt des Bergmeisters schreiber / zugleich schreiben / auch gleichen geniss / doch bede vber i. w. gr. von eim Zupusbrief / nicht nehmen / Und dieselben Zupusbrief / sollen durch einen Ge richts frohnen angeschlagen / vnd denen von itz licher Zechen / da Zupus angelegt / t. w. pfen. zur gebür gegeben werden.

Es sol auch niemands / zupus / oder andere brieffe / so an gebürlichen örtern angeschlagen werden / ohne beuehl abreyssen / Wer hierwider handelte / der sol durch Unsern Hauptman vnd Verwalter vnd Bergmeister ernstlich gestrafft werden.

Der xv. Artickel.

Von bestellung der Zechen mit Steyger vnd Schichtmeister.



In ieder Auffnehmer / odder Lehentreger / mag nach gefallen / des mehrern theils seiner mitgewercken / doch mit furwissen vnd willen unsers Hauptmans / Verwalters vnd Bergmeisters / seine Zechen einem tüglichen Schichtmeister vnd Steyger beuehlen / Dierbey aber sollten gemelte unsere Amptlute allezeit vleissig auffsehen / das kein vnfleissiger / vn vorstendiger / oder ungetrewer Schichtmeister oder Steyger angenommen werde / denen solle auch der Hauptman / Verwalter vnd Bergmeister / nach achtung ihrer mühe / lohn setzen / Sie sollen auch von itzlichem Schichtmeister vnd Steyger / die vormals nit voreydt seind / gebürliche pflicht / laut volgender weise / inn Unserer Ordnung vorleibt nehmen.

Der Schichtmeister sol einen Vorstand setzen / also / das die Gewercken vnd iederman / das ienige / so er zuthun vnd zupslegen schuldig ist / auch was er schaden thette / odder schadens vrsach were / an ihm bekoennen mügen / Derselbig Vorstand / wo er inn betrugt befunden würde / sol ihm nach verdienst peinliche straffe nicht benehmen.

Wiewol